

## 5 StR 370/13

## **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 22. August 2013 in der Strafsache gegen

wegen Raubes u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. August 2013

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Hamburg vom 25. März 2013 wird nach § 349 Abs. 2

StPO mit der Klarstellung als unbegründet verworfen, dass

der Angeklagte als Gesamtschuldner mit beiden Mitange-

klagten haftet, soweit er als Adhäsionsbeklagter verurteilt

worden ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und

die dadurch dem Adhäsionskläger entstandenen notwendi-

gen Auslagen zu tragen.

Auf der Nichterwähnung des § 46b StGB beruht der Strafausspruch nicht.

Basdorf Sander Schneider

Dölp König